

Vergleich zwischen HGB, IAS und US - GAAP

(Stand 11/2002)

Kriterium	HGB	IAS	US – GAAP
	Handelsgesetzbuch	International Accounting Standards	Generally Accepted Accounting Principles
Historische Entwicklung	<p>1861 AHGB – Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch 1897 HGB – GoB EStG von 1920/1925 – Maßgeblichkeit 1965 Aktiengesetz</p> <p>1985 Bilanzrichtlinien-Gesetz (3. Buch des HGB) - Umsetzung der 4., 7. und 8. EG-Richtlinie</p> <p>Kapitalaufnahmeleichterungsgesetz (KapAEG) vom 23.4.1998 Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 1.5.1998</p> <p>Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz (KapCoRiLiG) vom 24.2.2000 – Einführung § 264 a-c</p>	<p>1973 Gründung des IASC (International Accounting Standard Committee) durch WP – Berufsorganisationen aus mehreren Ländern</p> <p>Deutschland ist durch das IdW und die Wirtschaftsprüferkammer vertreten</p> <p>Weltweite Harmonisierung der Rechnungslegung, durch Formulierung und Veröffentlichung von Rechnungslegungsgrundsätzen im Interesse der Öffentlichkeit sowie das Bemühen um die Verbesserung und Harmonisierung der Vorschriften, Rechnungslegungsgrundsätze und Verfahren bei Jahresabschlüssen</p> <p>6.6.2002 verabschiedet der Ministerrat der EU die verbindliche IAS-Anwendung für konsolidierte Abschlüsse von börsennotierten Unternehmen innerhalb der EU ab 1.1.2005 (bei US-Listing ab 2007; speziell eine Erleichterung für Unternehmen, die nach US-GAAP bilanzieren)</p>	<p>bis 1930 keine Rechnungslegungsnormen aufgrund von Börsenkrach – ausreichende Informationen von börsennotierten Unternehmen für Anleger bereitstellen:</p> <p>1933 – Securities Act (SA) - für Neuemissionen (Initial Public Offering = IPO)</p> <p>Einsetzung der Börsenaufsichtsbehörde SEC (Securities and Exchange Commission)</p> <p>1934 Securities Exchange Act (SEA) – handelbare Wertpapiere</p> <p>GAAP - weder Gesetz noch gesetzlich definiert GAAP-Sources in SAS 69 = "the house of GAAP", setzen sich zusammen aus: Accounting research bulletins (ARB) des AICPA Opinions des Accounting Principles Board (APB) Statements of Financial Accounting Standards des FASB FASB Interpretations FASB Technical Bulletins</p>
Historische Rechtstradition	<p>Jahresabschluß und GOB gelten als kodifiziertes Recht; die Regelungen haben keinen privatrechtlichen, sondern „öffentlich rechtlichen Charakter“.</p> <p>Abstrakte, subsumtionsfähige Kodifikation</p>	<p>IAS entstehen im Rahmen eines privaten Verfahrens der Standardsetzung durch den IASB, der aufgrund seiner 14 Mitglieder (nur 3 Kontinentaleuropäer) stark angelsächsisch geprägt ist.</p>	<p>Weitgehend lückenlose Erfassung regulierungsbedürftiger, fallweiser Sachverhalte</p>

		Weitgehend lückenlose Erfassung regulierungsbedürftiger, fallweiser Sachverhalte	
Ordnungspolitische und rechtliche Rahmenbedingungen	Code Law – kodifiziertes Bilanzrecht (Änderungen nur durch politische Entscheidungsprozesse) Grundsätzliche Vertragsfreiheit, die durch Gesetzesvorschriften standardisiert und eingegrenzt wird. Hoher Abstraktionsgrad Normenregelungen durch: Gesetz, Richterrecht und Gewohnheitsrecht und durch Satzungsgebung	Empfehlungen ohne Rechtskraft ; jedoch: Ab 2005 für börsennot. Unternehmen in EU per Verordnung (nicht per Gesetz) zwingend: Entwicklung eines in sich geschlossenes System a) Theoretischer Unterbau – Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements – Ziel: Informationsfunktion b) Abhandlung konkreter Bilanzierungsfragen in den einzelnen IAS c) SIC – Interpretation – Auslegung und Erörterung von Bilanzierungsfragen (sie sind verpflichtend anzuwenden) d) Implementation Guidance (vgl. IAS 39) keine Sanktionsmöglichkeiten nur empfehlenden Charakter	Common Law / Case Law (Fallbezogenheit) Grundsätzliche Vertragsfreiheit, Begrenzung durch einzelfallbezogene Gerichtsentscheidungen mit Interpretation von Einzelfällen (cases) Geringer Abstraktionsgrad Mehr Kasuistik als Systematik; z.T. praktische Übung
Kapitalgeberorientierte Rechnungslegung	Unternehmen mit wenigen Gesellschaftern Hohe Fremdfinanzierung Gläubigerschutz-Orientierung durch gläubigerschützende Ausschüttungssperre Gläubigerschutz durch Kapitalerhaltung	Weltweit harmonisierte Rechnungslegung mit wenigen Wahlrechten sowohl für EK als auch FK Anleger. Vermittlung von Informationen als Hilfsmittel für wirtschaftliche Entscheidungen Schutz der Investoren	Finanzierung über EK über öffentliche Wertpapierbörsen, deshalb <i>Individualschutz der Einzelanleger</i> <i>Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes</i> was durch Informationsermittlung erreicht werden soll Schutz der Investoren
Steuersysteme	Starke Verknüpfung zwischen Handels- und Steuerrecht; Maßgeblichkeit und umgekehrte Maßgeblichkeit Einflußnahme durch Fiskus und Wirtschaftspolitik (Sonder-AfA)	Steuerbemessung ist nicht vorgesehen	Geringer Zusammenhang zwischen steuerlicher und handelsbilanzieller Rechnungslegung, deshalb hohe Bedeutung latenter Steuern
Rechnungslegungsprägende Institutionen	Gesetzgeber: HGB DRSC Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee seit 1998 (KonTraG - §342 HGB) – privates Rechnungslegungsgremium 1994 Bundesaufsichtsamt für Wertpapierhandel (WpHG) - Inforegelungen an Börsen und bei börsennot. Unternehmen	<u>IASC</u> International Accounting Standards Committee (Gründung 1973); zur Zeit: 153 Mitglieder aus 112 Ländern, davon aus Deutschland das IdW, aus USA das FASB bestehend bis 2001 aus einem Board (13 Länder) Executive Committee (geschäftsführendes Gremium); Consulativ Group; Steering Committees	<u>SEC</u> Securities and Exchange Commission (mit der Division of Corporation Finance) mit Auslegung, Durchsetzung des Kapitalmarktrechts und Überprüfung eingereichter Jahresabschlüsse (Info-Fluß von Unternehmen zur Öffentlichkeit) nach Regulation S-X; S-K; Forms usw. <u>AICPA</u> American Institute of Certified Public Accountants (Wirtschaftsprüfer)

	IdW - Institut der Wirtschaftsprüfer - Prüfung mit Bestätigungsvermerk	(fachliche Unterstützung) usw. Seit 2001 Errichtung einer neuen Organisationsstruktur mit Board (bzw. IAS-Board – 12 Mitglieder, davon 7 aus nationalen Standardsetters) Standing Interpretations Committee (SIC) Trustees (bestellen Board und SIC – fungieren als Aufsichtsbehörde) Beratungsgruppen (Steering Committees und IASAC (IAS-Advisory Council))	<u>FASB</u> Financial Accounting Standards Board (mit Vorgänger: APB (Accounting Principles Board) der FAF Financial Accounting Foundation legen die SFAS Statement of Financial Accounting Standards fest
Adressaten der Rechnungslegung	Kaufmann (Selbstinformation) Gesellschafter (Gewinnausschüttung) Gläubiger (Ausschüttungssperre)	Investoren Kreditgeber, Arbeitnehmer, Lieferanten, Kunden, Staat, Öffentlichkeit	Anleger (Investoren)
Rechnungslegungsziele	Nicht definiert, Mehrfachzielsetzung Selbstinformation des Kaufmanns Dokumentation Gläubigerschutz (Zahlungsbemessungsfunktion – Ausschüttungssperre) – wird allgemein als oberster Prinzip angesehen Anlegerschutz Publizität für Öffentlichkeit Steuerliche Bemessungsgrundlage Vermögensorientierte statische Bilanzauffassung (Schuldendeckungskontrolle) Prinzip objektiver Vermögenserfassung	Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und deren Veränderung (= fair presentation) zu bieten, Zahlungsmittelzu- und -abflüsse beurteilen zu können und daraus Richtig Entscheidungen treffen zu können (decision usefulness) für alle Anleger und sonstigen Adressaten Rechenschaftslegung der Unternehmensleitung	Informationsvermittlung für wirtschaftliche Entscheidungen für Anleger Marktnahe Bilanzierung hoher Informationswert für Außenstehende
Umfang und Qualität	GOB's sind nirgends definiert - neuere Entwicklungen (Derivate) sind nicht geregelt Viele Wahlrechte und Ermessensspielräume Angabepflichten sind zu gering	z.Zeit 40 IAS; zu Beginn eines jeden Jahres werden die aktuellen IAS und Frameworks veröffentlicht. Entwicklungsprozess eines IAS ca. 3-5 Jahre (due process)	US-GAAP` sind sehr genau und werden laufend aktualisiert Umfangreiche Angabepflichten (in notes)
Geltungsbereich	Unterschiedliche Vorschriften für alle Unternehmen Kapitalgesellschaften, größenabhängige Unternehmen Banken- und Versicherungen Unterscheidung zwischen Einzel- und Konzernabschlüssen	Über die IOSCO (International Organization of Securities Commissions) sollen die IAS Zulassungsstandards bei allen nationalen Börsen werden SEC sieht vor, ab 2005 IAS als Bilanzierungsstandard für US-Börsen zuzulassen.	Vorschriften sind rechtsform und größenunabhängig für SEC-registrierte Unternehmen (Aktien oder Anleihen) zusätzliche Angabevorschriften i.d.R. nur Konzernabschluss
Anwendungsb	Bundesrepublik Deutschland	Deutsche Konzerne (Konzernberichterstattung	Deutsche Konzerne (Konzernberichterstattung

ereich		(Wahlrecht gem § 292a)	(Wahlrecht gem § 292a)
Rechnungsle- gungsgrund- sätze	<p>GOB Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (deduktive Ableitung) Klarheit und Übersichtlichkeit Vollständigkeit Richtigkeit und Willkürfreiheit Verrechnungsverbot</p> <p>Bilanzierungsverbote</p> <p>Grundsätze ordnungsmäßiger Bewertung (§252) – Vorsichtsprinzip</p> <p>periodengerichte Gewinnermittlung (durch GOB usw. eingeschränkt)</p> <p>Realisationsprinzip</p>	<p>Accrual principle (Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung) Matching principle (Aufwendungen mit zugehörigen Erträgen verbinden) Going Concern Verständlichkeit – understandability Relevanz – relevance Wesentlichkeit – materiality Zuverlässigkeit – reliability Faithful representation Substance over form Neutrality Prudence (Vorsicht) Completeness Zeitgerecht - timeliness Wirtschaftlichkeit Vergleichbarkeit - comparabilty</p>	<p>SFAC 2 (Statement of Accounting Concepts) Hierarchy of Accounting Qualities Decision Usefulness – Understandability - Fair Presentation (tatsächlichen Verhältnissen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Relevance (Relevanz) <ul style="list-style-type: none"> Predictive Value (Vorhersagetauglichkeit) Feedback Value (Erwartungsüberprüfung) Timeliness (Zeitnahe Berichterstattung) - Reliability (Verlässlichkeit) <ul style="list-style-type: none"> Verifiability (Nachprüfbarkeit) Neutrality (Willkürfreiheit, Objektivität) Representational Faithfulness (glaubwürdige Darstellung) - Comparability incl. Consistency (Vergleichbarkeit einschl. Stetigkeit) <p>Außerdem gelten als Grundsätze: Wirtschaftlichkeit (benefits vs. costs) Wesentlichkeit (materiality) sowie Accrual principle bzw. matching principle (periodengerechte Erfolgsermittlung mit Erträgen und Aufwendungen, nicht Einzahlungen oder Auszahlungen) als wichtiges Ziel going concern (Fortgeführte Unternehmen) conservatism (Vorsichtsprinzip) substance over form (wirtschaftliche Betrachtungsweise wichtiger als formale) Revenue recognition principle (mit Einschränkung durch percentage of completion-Methode bei langfristigen Auftragsfertigung oder Wertpapierbewertung (mark-to-market))</p>
Generalnorm	Generalnorm für Kapitalgesellschaften §264:	Fair presentation	Fair presentation – Testat nur, wenn:

bzw. Bestätigungsvermerk	"ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage" wird eingeschränkt durch Bezug auf Berücksichtigung der GOB		,"the financial statements ... present fairly, in all material respects, the financial positions of the company ... and the results of their operations and their cash flows ... in conformity with GAAP"
Bestandteile und Gliederung des Jahresabschlusses	Bilanz G&V-Rechnung (Gesamtkosten- oder Umsatzkostenverfahren) Anhang Lagebericht (§289) Konzern-Jahresabschluß Kapitalflußrechnung Segmentberichterstattung Jahresabschluß-Zusammensetzung: § 242,3 für alle Unternehmen § 264,1 für Kapitalgesellschaften §§ 290,1; 297, 1 Satz 1: Konzerne § 297,1 Satz 2: börsennot. Mutterunternehmen	Bilanz G&V-Rechnung Anhang Lagebericht im Sinne des HGB ist nicht vorgesehen, jedoch wird ein financial review by managment außerhalb der JA vorgeschlagen (vgl. IAS 1.8), Kapitalflußrechnung Eigenkapitalveränderungsnachweis Segmentberichterstattung Kennzahlen Ergebnis/Aktie Keine Formvorschriften, nur Angabepflichten ohne Ortsangabe	Bilanz (balance sheet) G&V-Rechnung (profit and lost account; Statement of income) als (Umsatzkostenverfahren) mit Eigenkapitalveränderungsrechnung (statement of changes in stockholders's equity) Kapitalflußrechnung (flow of funds oder statement of cash flow) Zusammensetzung des Jahresabschlusses (financial statement): SFAC 5 Notes (Erläuterungen und zusätzliche Angaben) Grundsätzlich ist von konsolidierten Abschlüssen auszugehen.
Konzernabschluß	Gesetzliche Konsolidierungspflicht Konz.Abschl. ist Ergänzung zum Einzelabschluß mit ev. Ausnutzung von eigenen Ansatz- und Bewertungswahlrechten Anwendung der Erwerbsmethode oder Interessenzusammenführungsmethode (Wahlrecht - §§ 301,302)	IAS 27.7 Jedes Mutterunternehmen, das mindestens ein Tochterunternehmen beherrscht, hat unabhängig von Rechtsform, Größe oder Sitzland einen Konzernabschluß vorzulegen. Anwendung der Erwerbsmethode oder Interessenzusammenführungsmethode (IAS 22) (kein Wahlrecht – Kriterienabhängig)	Keine gesetzliche Verpflichtung, jedoch faktisch Konzernabschluß ist Grundlage der externen Rechnungslegung und ersetzt den Einzelabschluß Dividendenbemessung nach Konzernabschluß Steuerbemessungsgrundlage (falls steuerrechtliche Regelungen angesetzt wurden) Anwendung der Erwerbsmethode oder Interessenzusammenführungsmethode (kein Wahlrecht – Kriterienabhängig)
Bilanzpositionen			
Allgemein	Vermögensgegenstände Verbindlichkeiten Eigenkapital	Mindestposten gem. IAS 1 Gliederung nach zu- oder abnehmender Liquidität	Assets (wirtschaftlicher Nutzen – weitere Bedeutung als im HGB) Liabilities

<p>Immaterielle Vermögensgegenstände (intangible assets)</p>	<p>Aktiv. Verbot für nicht entgeltlich erworbene immat. Vermögensgegenstände</p> <p>Erworbener Geschäfts- oder Firmenwert darf aktiviert werden (Wahlrecht, AfA-15 Jahre) Keine Aktivierung von Gründungskosten Keine Aktivierung von F&E-Aufwendungen</p>	<p>IAS 38.10 ff</p> <p>Unternehmen kontrolliert den Vermögenswert</p> <p>Aktivierung, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten ist, über den das Unternehmen verfügen kann;</p> <p>Vermögenswert ist eindeutig identifizierbar;</p> <p>Die Kosten können zuverlässig eingeschätzt werden</p> <p>Verbot der Aktivierung originärer Geschäftswerte und Forschungskosten;</p> <p>Jedoch Aktivierungsmöglichkeit von Entwicklungskosten, wenn obige Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Webseite).</p>	<p>Selbstgeschaffene immat. VG sind bei Erfolgsaussichten aktivierungsfähig</p> <p>Geschäfts- oder Firmenwert ist zu aktivieren (bis zu 40 Jahre AfA)</p> <p>Gründungskosten dürfen aktiviert werden</p> <p>Aktivierungsfähig sind direkt zurechenbare Kosten, jedoch nur dann, wenn Einzahlungen aus F&E-Objekt zu erwarten sind</p>
<p>Sachanlagen (noncurrent assets bzw. fixed assets)</p>	<p>Vermögensgegenstände, die dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen;</p> <p>Aktivierungspflicht einzelner Verm. Gegenst.</p> <p>Anschaffungs- & Herstellungskostenprinzip</p> <p>Zeitabhängige Abschreibung (steuerlich)</p> <p>Außerplanmäßige AfA auf niedrigeren Wert</p> <p>Steuerliche AfA ⇒ SoPo mit Rücklageanteil</p> <p>Wahlrecht bei Wertaufholung (steuerlich)</p> <p>Festwertverfahren zulässig</p>	<p>Materielle Vermögenswerte, die erwartungsgemäß länger als eine Periode genutzt werden.</p> <p>Anschaffungs- & Herstellungskostenprinzip</p> <p>Planmäßige Abschreibung</p> <p>Außerplanmäßige AfA bei Anzeichen von Wertminderung; bei Wegfall besteht Zuschreibungsgebot (Wertaufholung)</p>	<p>Unterscheidung zwischen betriebsnotwendigen assets und nicht-betriebsnotwendigen (other ..)</p> <p>Ansch.&Herstellkosten einschl. FK-Zinsen</p> <p>Zeitabhängige AfA ohne AfA-Tabellen (Konkurrenzvergleich)</p> <p>a.o. AfA, falls Cash-Flow-Wert < Buchwert</p> <p>keine steuerliche AfA</p> <p>keine Wertaufholung</p> <p>kein Hinweis auf Festwertverfahren</p>
<p>Finanzanlagen (financial assets)</p>	<p>Keine Unterscheidung von finanz. Werten</p> <p>Anschaffungskosten</p> <p>AfA-Pflicht bei dauernder Wertminderung</p> <p>AfA-Wahlrecht bei vorübergehender Wertminderung mit Wertaufholungsmöglichkeit</p> <p>Diskontierungsgebot bei Niedrigverzinsung</p>	<p>Financial Instruments: Recognition and Measurement IAS 39 (ab 2001); (vorher IAS 25); in Verbindung mit IAS 32</p> <p>Financial Instruments: Disclosure and Presentation</p> <p>Differenzierung nach</p> <p>bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen (held-to-maturity)</p> <p>jederzeit veräußerbare Werte (available-for-sale)</p> <p>zu Handelszwecken gehaltene finanz. Werte (trading)</p> <p>vom Unternehmen ausgereichte Kredite und Forderungen (loans and receivables originated by the enterprise)</p> <p>Bewertung unterschiedlich nach IAS 39</p>	<p>Unterscheidung der long-term securities in:</p> <p>Held-to-maturity securities (debt securities): zu Anschaffungskosten</p> <p>trading securities: Börsen- oder Marktpreis (unrealisierte Gewinne und Verluste sind erfolgswirksam zu erfassen)</p> <p>available-for-sale securities: Börsen- oder Marktpreis, aber unreal. G&V bei EK erfolgsneutral erfassen.</p> <p>Umfangreiche Angaben für Bewertung angeben</p>

		Insbes. nach Fair-Value (beizulegender Zeitwert)	
Vorräte (inventories)	Aufteilung in: RHB Unfertige Erzeugnisse Fertigerzeugnisse und Waren Vollkosten (bzw. Teilkosten möglich) Aktivierungswahlrecht allgem Verwaltungskosten	IAS 2.4; 2.35 Keine Pflichtuntergliederung vorgesehen Einzelbewertung Niederer Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert	Aufteilung in: Raw materials Supplies Work in prozess finished goods Vollkostenbewertung verbindlich Kein Ansatz von allgem Verwaltungskosten
Forderungen (receivables)	Pauschalwertberichtigung ohne konkrete Berechnungsmethode (%-ualer Anteil)	Pauschalwertberichtigungen sind nicht vorgesehen. Pauschale Einzelwertberichtigung (Vergangenheitserfahrung) zulässig	Pauschalwertberichtigung nach der percentage- of-credit-sale Erfahrung (%-ualer Anteil der Verkäufe auf Ziel) Fremdwährungsforderungen zum Stichtagskurs
Eigenkapital (stockholder`s equity)	Gezeichnetes Kapital Kapitalrücklage Gewinnrücklage gesetzliche Rücklage Rücklage für eigene Anteile Satzungsmäßige Rücklage andere Gewinnrücklagen Gewinnvortrag/Verlustvortrag Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag Bei Erstellung nach Gewinnverwendungsentscheidung wird Gew. Vortrag und JÜ durch Bilanzgewinn ersetzt (§ 268 HGB) Bei AG`s Erstellung einer Gewinnverwendungsrechnung (§ 158 AktG)	Common stock additional paid-in-capital retained earnings (der gesamte Gewinn wird in die Gewinnrücklagen eingestellt) zusätzliche Positionen möglich: z.B. net unrealized holding gains and losses on available-for-sale securities Entscheidung über Gewinnverwendung durch board of directors. Nach Ausschüttungsbekanntgabe wird Dividende unter liabilities ausgewiesen	Common stock additional paid-in-capital retained earnings (der gesamte Gewinn wird in die Gewinnrücklagen eingestellt) zusätzliche Positionen möglich: z.B. net unrealized holding gains and losses on available-for-sale securities Entscheidung über Gewinnverwendung durch board of directors. Nach Ausschüttungsbekanntgabe wird Dividende unter liabilities ausgewiesen Erstellung einer Eigenkapitalveränderungsrechnung (retained earnings statement bzw. statement of changes in owner`s equity)
Sonderposten mit Rücklage- Anteil	Bildung für steuerfreie Rücklagen bzw. steuerrechtliche Abschreibungen Auflösung nach Maßgabe des Steuerrechts	Kein Ansatz vorgesehen	Kein Ansatz vorgesehen
Rückstel- lungen	Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus	IAS 37.14 Pflicht, wenn	Rückstellungen nur für Verpflichtungen gegenüber Dritten. Verpflichtungen müssen

(provisions)	schwebenden Geschäften zu bilden. Ermessensspielraum ist groß Aufwandsrückstellungen – Wahlrecht	eine gegenwärtige ungewisse Verpflichtung entanden ist, wirtschaftliche bzw. rechtliche Verursachung besteht, ein Abfluß von Ressourcen wahrscheinlich ist, eine zuverlässige Schätzung der Höhe möglich ist.	wahrscheinlich sein und abschätzbar (Notes – Erläuterungen) Aufwandsrückstellungen sind nicht zulässig.
Pensionsrückstellungen (pension provisions)	249 I, Art.28 (2) EHGHB; 253 I HGB Rückstellungsbildung bei unmittelbaren Versorgungszusagen (entspricht den leistungsorientierten Versorgungsplänen) Seit 1986 Ansatzpflicht (Wahlrecht bei Abschlüssen vor 1986) In HB grundsätzliche Bewertung nach steuerlichem Teilwertverfahren oder Gegenwartwertverfahren mit Kapitalisierungszinssätze von 3 - 6 % Bei mittelbaren Pensions-Verpflichtungen fallen Aufwand und Auszahlung an (keine Rückstellung)	Regelung in IAS 19 (Leistungen an Arbeitnehmer) Unterscheidung nach Beitragsorientierte- (defined contribution plans) und Leistungsorientierten (defined benefit plans) Plänen Bewertung nach Projected unit credit method (Anwartschaftsbarwert-Verfahren) mit <ul style="list-style-type: none"> - biometrischen Wahrscheinlichkeiten - Erwarteter Fluktuation - Langfristigem Kapitalmarktzinssatz - Künftiger Renten- und Gehaltsentwicklung 	Regelung in SFAS 87 (Employer's Accounting for pensions), auch 106 und 112 Ausweis unter Position "liabilities" Differenzierung nach Beitragsorientierten Versorgungsplänen (defined contribution plans; in der USA üblich, Übertragung auf selbständige Pensionsfonds und damit keine Rückstellung) und Leistungsorientierten Versorgungsplänen (defined benefit plans), für diese besteht Ansatzpflicht, soweit nicht durch Pensionsfonds gedeckt, und Bewertung nach Anwartschaftsbarwertverfahren (projected unit credit method) ähnlich wie in BRD, jedoch: Berücksichtigung von Gehaltsdynamik und Rentensteigerungen, aktuellen Kapitalmarktzinssatz (settlement rate) umfangreichen Angabepflichten Vgl. SFAS 132)
Verbindlichkeiten (liabilities)	Bewertung zum Rückzahlungsbetrag Abzinsungen bei Niedrigverzinslichen sind nicht zulässig	Financial Instruments (IAS 39) Unterscheidung nach kurzfristigen (current liabilities) langfristigen (long-term liabilities) Bei long-term liabilities Ansatz zum Barwert umfangreiche notes	Unterscheidung nach kurzfristigen (current liabilities) langfristigen (long-term liabilities) Bei long-term liabilities Ansatz zum Barwert umfangreiche notes
Besondere Bilanzierungs- und Bewertungs-			

tungsprobleme			
langfristige Auftragsfertigung	Gewinnrealisierung erst bei Endabnahme; Keine vorzeitige Gewinnrealisierung	Bewertung nach der stage-of completion method (Abhängig vom Fertigungsgrad) Vgl. IAS 11	Gewinne werden nach matching principle anteilmäßig vereinnahmt, entweder nach percentage-of-completion method oder completed-contract method
Latente Steuern	Relativ selten, da Maßgeblichkeit Bei passivisch lat. Steuern: Bil. Pflicht Bei aktivisch lat. Steuern: Wahlrecht gem. § 274 (2) HGB Bewertung nach Verbindlichkeitsmethode	Umfangreiche Regelungen in IAS 12	häufig, da keine Maßgeblichkeit bei passivisch: Bil. Pflicht bei aktivisch: Pflicht, falls Realisation > 50 % Bewertung nach liability method
Fremdwährungsford. bzw. -verbindlichkeiten	Imparitätsprinzip - Verluste: Ansatz - Gewinne: kein Ansatz	Gewinne und Verluste sind erfolgswirksam zu erfassen (IAS 21.9; 11a, 15)	Umrechnung zum Bilanzstichtagskurs sowohl Verluste als auch Gewinne werden ausgewiesen
Gewinn- und Verlustrechnung	Gesamtkostenverfahren Umsatzkostenverfahren	Gesamtkostenverfahren Umsatzkostenverfahren In Konto- oder Staffelform	viele Bezeichnungen für G&V-Rechnung: income statement; statement of earnings, profit and loss statement/account oder statement of operations Umsatzkostenverfahren Mindestgliederungsschema vorgeschrieben
Anhang notes	Zur Ergänzung und Richtigstellung von Bilanz und G&V	Vgl. IAS 1.91 ff	Notes (Angaben über accounting policies zu basis of consolidation; depreciation methods; amortization of intangible assets; inventory pricing; revenue recognition; transation of foreign currencies; leases; pensions; income taxes; patents, trade marks and goodwills: Summary of significant accounting policies (APB 22.15) - (Bewertungsverfahren) Related party transactions (Bericht über verbundene Unternehmen) Director's Report oder Management Discussion and Analysis of Financial condition and Results of Operations (MD&A), der die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erläutern soll
Kapitalflussrechnung (statement of	Seit 1998 : Aufstellungspflicht nur für börsennot. Muttergesellschaften von Konzernen, sonst freiwillig	Cash flow of operating activities	Seit 1987 Pflichtbestandteil des JA

cash flow)	Vorschlag: DRSC mit Cash flow aus laufender Geschäftstätigkeit Cash flow aus der Investitionstätigkeit Cash flow aus der Finanzierungstätigkeit Nach direkter und indirekter Methode	Cash flow of investing activities Cash flow of financing activities Nach direkter und indirekter Methode	Cash flow of operating activities Cash flow of investing activities Cash flow of financing activities Nach direkter und indirekter Methode
Lagebericht	Bedeutung seit 1998 (KonTraG), da nunmehr die Geschäftslage und die zukünftigen Risiken dargestellt werden müssen (vgl. auch DRS 5)	Lagebericht im Sinne des HGB ist nicht vorgesehen, jedoch wird ein financial review by management außerhalb der JA vorgeschlagen (vgl. IAS 1.8), Es sind Ereignisse nach dem Bilanzstichtag anzugeben (notes übernehmen vielfach Infos)	Eigener Lagebericht unbekannt, jedoch sind Ereignisse nach dem Bilanzstichtag anzugeben (notes übernehmen vielfach Infos)
Segmentberichterstattung	KapGes müssen Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und geographischen Märkten aufteilen (285, Nr. 4; 314 (1))	Unternehmen mit öffentlich gehandelten Wertpapieren Produkte und Dienstleistungen Segmentergebnis und –Vermögen Informationen über wesentliche Kunden Angabe von Verrechnungspreisen (IAS 14)	SFAS 131 Unternehmen mit öffentlich gehandelten Wertpapieren Produkte und Dienstleistungen Segmentergebnis und –Vermögen Informationen über wesentliche Kunden Angabe des Exportumsatzes
Gewinn je Aktie	Nein	Bei Unternehmen mit börsennotierten Wertpapieren	
Eigenkapitalveränderungsrechnung	Nein Bei Aktiengesellschaften vgl. §§ 152, 158	Umfangreiche Darstellung, gem. 1.86	Gezeichnetes Kapital Kapitalrücklage Erwirtschaftete Rücklagen
Internet	www.drsc.de www.idw.de	www.iasc.org.uk www.iosco.org/iosco.html www.fer.ch www.eiasm.be/eea/	www.fasb.org www.sec.gov www.aicpa.org
Literatur	Siehe Literaturverzeichnis Vorlesung		